

Satzung

Präambel

Der Marktgemeinderat Beratzhausen hat im Jahr 2017 ein Gutachten über den baulichen Zustand der Burgruine Ehrenfels in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse sind beunruhigend. Die Unterzeichner dieser Satzung sehen es deshalb als Ihre moralische Pflicht an dem Verfall nicht tatenlos zuzusehen. Es ist wichtig, dass die letzten Reste eines rund 800-jährigen geschichtlichen Bauwerks nicht dem endgültigen Verfall preisgegeben werden. Zur nachhaltigen Sicherung unserer Beratzhausener Burgruine wird deshalb nachfolgender Förderverein gegründet.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen " Förderverein Burgruine Ehrenfels". Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Beratzhausen.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Denkmal- und Heimatpflege durch die ideelle und finanzielle Förderung der Instandhaltung und Attraktivierung der Burgruine Ehrenfels. Dies soll insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht werden:
 - a. Beschaffung von Mitteln und Spenden
 - b. Bereitstellung von Mitteln zur Instandhaltung und Attraktivierung der Burgruine Ehrenfels
 - c. Aufklärung und Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit über die überregionale Bedeutung der Burgruine Ehrenfels
 - d. Durchführung von Veranstaltungen, Werbeaktionen und Aktivitäten aller Art, die dem Vereinszweck dienen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Vereinsmittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Die schriftliche Beitrittserklärung Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
4. Der freiwillige Austritt muss durch schriftliche Erklärung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund erfolgen, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von 4 Wochen Gelegenheit zu geben, sich gegenüber dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Ein Ausschluss ist weiterhin möglich, wenn das Mitglied trotz vorheriger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Auch hierüber entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe des Beitrags, die Fälligkeit und alle weiteren Regelungen zum Beitrag werden in einer Beitragsordnung festgesetzt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins; ihr gehören alle Vereinsmitglieder an.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Wahl des Vorstands gem. §7
 - b. Wahl der Kassenprüfer
 - c. Beschluss über die Beitragsordnung mit Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
 - d. Entgegennahme des Jahresberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
 - e. Entlastung des Vorstands
 - f. Satzungsänderungen
 - g. Auflösung des Vereins
3. Eine Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einberufen.
4. Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder beim Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
5. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
6. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Übertragung von Stimmrechten ist ausgeschlossen.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt und wählt mit einfacher Mehrheit. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
9. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen nur dann schriftlich und geheim, wenn dies die Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder fordert.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich folgendermaßen zusammen
 - a. Vorsitzender
 - b. stv. Vorsitzender
 - c. Schatzmeister
 - d. Beisitzer (Anzahl ist von der Mitgliederversammlung zu bestimmen)
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des nachfolgenden Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Vorstands sind jeweils einzelvertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB. Eine Beschränkung dieser Vertretungsbefugnis im Innenverhältnis bleibt einer gesonderten Regelung vorbehalten.
5. Der Vorstand kann eine stimmberechtigte/n Geschäftsführer/in bestellen, der nicht Mitglied des Vereines sein muss.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
2. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Zum Vollzug des Auflösungsbeschlusses wird das nach § 7 Abs. 4 vertretungsberechtigte Vorstandsmitglied beauftragt, soweit die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an den Markt Beratzhausen, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Denkmal und Heimatpflege im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 9 Inkrafttreten

1. Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 26.11.2020 von der Mitgliederversammlung (Gründungsversammlung) des Vereins „Förderverein Burgruine Ehrenfels“ beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Beitragsordnung

§ 1 Grundbeitrag

Der Grundbeitrag für eine Mitgliedschaft beträgt 50 Euro jährlich für die Jahre 2020 / 2021 / 2022.

Ab dem Jahr 2023 beträgt der Beitrag 12 Euro jährlich (sofern die Beitragsordnung nicht durch eine neue Fassung ersetzt wurde.)

§ 2 Förder- /Spendenbeitrag

Auf Wunsch können Mitglieder für die Jahre 2020 / 2021 / 2022 einen Förderbeitrag von 200 Euro jährlich leisten. Diese Mitglieder werden nach deren Zustimmung gesondert in veröffentlichten „Unterstützertafeln“ geführt. Dies gilt ebenso für Einzelspenden ab 500 Euro.

§ 3 Anteilige Beträge

Der Beitrag wird nicht anteilig, sondern für das ganze Jahr berechnet.